

Gegen Empfangsbekanntnis

Ebersdorfer Bio-Energie GmbH & Co. KG
vertr. d. die Geschäftsführer
Jörg Schröder und Tim Schröder
An der Höhne 62
27432 Bremervörde

Mein Zeichen
63/21030-17

Ihr Zeichen

Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Bearbeitet von
Herrn Schröder

Durchwahl
04761/983-4716

E-Mail
Michael.Schroeder@Lk-row.de

Bremervörde
09.03.2020

Änderung einer Biogasanlage gem. § 16 BImSchG; hier: Neubau eines 2. BHKW zur flexiblen Fahrweise beider BHKW (Gesamt-FWL 4.951 kW) sowie Legalisierung der Notgasfackel

Ebersdorf, Außenbereich/Ebersdorf 3, Gemarkung Ebersdorf, Flur 3, Flurstück 3/2

Genehmigung nach § 16 BImSchG (Wesentliche Änderung)

I. Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Herren Schröder,

hiermit erteile ich der Ebersdorfer Bio-Energie GmbH & Co. KG gemäß § 16 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage

- **8.6.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV**
 - zur biologischen Behandlung, soweit durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag
- **1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV**
 - zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen
- **9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV**
 - die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.

B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen

- **9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV**
- zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr

Standort der Anlage ist das Grundstück: 27432 Ebersdorf, An den Worthstücken, Gemarkung: Ebersdorf, Flur: 3, Flurstück: 3/2.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen und Anlagenteile, die Gegenstand dieser Genehmigung sind:

- **Errichtung und Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 1.501 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 3.538 kW sowie flexible Fahrweise beider Blockheizkraftwerke. Die insgesamt installierte Feuerungswärmeleistung beträgt dann 4.951 kW.**
- **Neubau einer Notgasfackel**

Somit ist die Anlage nunmehr mit folgenden maximalen Betriebsparametern genehmigt.

- **Erzeugter Biogasvolumenstrom von 8.472.238 Normkubikmeter/Jahr bei 273,15 K (0°C) und 101,3 kPa (1013 mbar)**
(keine Änderung zum genehmigten Bestand)
- **Einsatzstoffmenge (Substrate): 45.000 t/a (123,29 t/d), bestehend aus:**
39.000 t/a Maissilage,
3.000 t/a Rindergülle sowie
3.000 t/a Schweinegülle.

Anmerkung: Die Aufzählung der eingesetzten Substrate in Art und Menge ist abschließend. Sie dürfen in Art und Menge nicht überschritten werden.
(keine Änderung zum genehmigten Bestand)

- **Am Standort werden zwei BHKW-Anlagen betrieben.**
Verfügbare Leistung am Standort: Gas-Otto-Motor, 600 kW eL / 1.413 kW FWL
Gas-Otto-Motor, 1.501 kW eL / 3.538 kW FWL

Die insgesamt installierte Leistung am Standort beträgt 2.101 kW eL / 4.951 kW FWL. Darüber hinaus betreiben Sie mehrere Blockheizkraftwerke an anderen Standorten (Satelliten-Blockheizkraftwerke). Insgesamt ist die Anlage auf eine Verstromung des oben genannten Biogasvolumenstromes von 8.472.238 Normkubikmeter/Jahr ausgelegt.

- **Gelagerte Biogasmenge (oberhalb der Gärproduktlager und des Nachgärers): 18,307 t bei Methangehalten von 50 - 56 % und einer mittleren Dichte von $\rho = 1,3 \text{ kg/m}^3$**
(keine Änderung zum genehmigten Bestand)
- **Lagerkapazität Gärsubstrat am Standort: 15.619 m³**
(keine Änderung zum genehmigten Bestand)

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines

Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Sie haben als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Nach dem NVwKostG in Verbindung BauGO und der AllGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe folgender Daten auf eines meiner angegebenen Konten zu überweisen:

Betrag: xxxxx €
Kassenzeichen: 02.xxxx
Aktenzeichen: 63/21030-17
Name Antragsteller/in, wenn abweichend von Einzahler/in

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.
(Diese erhalten Sie mit gesonderter Post)

IV. Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweise

A. Kreisarchäologie

1. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten) sind vom Träger der Maßnahme sobald wie möglich, mindestens aber 2 Wochen vorher schriftlich der Kreisarchäologie des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Die Erdarbeiten müssen im Beisein und nach Anweisung der Kreisarchäologie oder eines von ihr Beauftragten vorsichtig mit einem Bagger mit schwenkbarer, zahnloser Grabenräumschaufel erfolgen. Sollte bei den Erdarbeiten Denkmalsubstanz zu Tage treten, so ist für deren fachgerechte Dokumentation und Bergung ausreichend Zeit einzuräumen. Gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG ist der Verursacher der Maßnahme verpflichtet, die durch die denkmalpflegerischen Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen.

(Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261 / 9833141)

B. Allgemeines

2. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend der beigefügten dem Antrag zugrunde liegenden Unterlagen (Anhang I) zu errichten. Diese Unterlagen und die sind Bestandteil der Genehmigung.
3. Die mit grüner Farbe auf den Unterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei Errichtung und Betrieb der oben bezeichneten Anlage zu beachten. Die auf den Unterlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
4. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.
5. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Der zuständigen Überwachungsbehörde sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich unter folgender Telefonnummer mitzuteilen: **Telefonnummer 112 (Einsatzleitstelle)**

Von dort aus werden die ggf. notwendigen Rettungskräfte alarmiert und Ihre Meldung wird an die zuständigen Mitarbeiter der Überwachungsbehörde weitergeleitet.

Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe in erheblichen Mengen freigesetzt werden bzw. emittieren, in Brand geraten oder explodieren. Unabhängig davon hat der Betreiber sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

7. Die Jahresmengen an produziertem Biogas sowie die eingesetzten Inputstoffe, in Art und Menge, sind zu dokumentieren. Folgende Daten sind der Aufsichtsbehörde **zum 31. März jeden Jahres** für das Vorjahr unaufgefordert nachzuweisen und zuzusenden:

- eingespeiste elektrische Leistung (kWh) für das Jahr (durch Vorlage der Abrechnung der Einspeisevergütung)
- Jahresmenge an produziertem Biogas (z. B. über Gasmengenzähler)
- durchschnittlicher Methangehalt im Jahr
- Jahresmengen der eingesetzten Inputstoffe (Auszug Betriebstagebuch oder Umweltgutachten)

Auf Anforderung sind die Daten für das laufende Jahr mitzuteilen.

8. Die Inbetriebnahme der Erweiterung ist mir schriftlichen anzuzeigen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Sachverständigenberichte (siehe u.a. Nebenbestimmungen Nr. 13, 38, 52 und 57) vorzulegen. Eine Inbetriebnahme darf nur erfolgen, wenn von allen Sachverständigen keine Bedenken gegen eine Inbetriebnahme bestehen.

9. Die bauaufsichtliche **Schlussabnahme** wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet. Der Bauherr hat der Bauaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin - schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

C. Anlagensicherheit nach 12. BImSchV (Störfallverordnung)

10. Bei der Anlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

Vor Inbetriebnahme der Erweiterung ist zu prüfen, ob das Konzept zur Verhinderung von Störfällen anzupassen und zu überarbeiten ist.

11. Störfälle und Beinaheunfälle sind zu dokumentieren und auszuwerten insbesondere hinsichtlich des Versagens bzw. Fehlens von Schutzmechanismen.
12. Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlage des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

D. Sicherheitstechnik

13. Sicherheitstechnische Prüfung / Prüfung sicherheitstechnischer Unterlagen

Vor Inbetriebnahme der Erweiterung und nach jeder weiteren wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 3 Jahre (gerechnet ab der letzten Überprüfung) ist die Biogasanlage einer Prüfung durch einen **Sachverständigen, der gemäß § 29b BImSchG hierfür bekannt gegeben wurde**, zu unterziehen.

Sachverständigenprüfung:

Der Prüfumfang, die Prüftiefe und die Ausarbeitung des Gutachtens sollten in Anlehnung an die LAI „Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen, insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG“ erfolgen:

(www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=11397&article_id=110060&psmand=37)

- Abgleich mit den Anforderungen nach den „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ sowie der in deren Anhang (13) genannten Technischen Regelwerken.
(Technische Information 4, Stand 12/2015, Bundesverband der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., www.svlfg.de)
- Prüfung der sicherheitstechnischen Unterlagen und die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen.
- Abgleich mit der Technischen Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120)

Im Rahmen der Sachverständigenprüfung sind im Wesentlichen folgende Unterlagen in aktueller Fassung beizubringen:

- Dichtheitsprüfung der Gasspeicher
- Dichtheitsprüfung der Gasrohrleitungen
- Nachweis über die Eignung, der zum Einsatz kommenden Anlagenteile
- Nachweise über die Prüfung der elektrischen Installation entsprechend den Festlegungen der VDE-Vorschriften (unter anderen VDE 0100) durch einen vom Energieversorgungsunternehmen anerkannten Elektrofachbetrieb sowie der Maßnahmen zum Potentialausgleich durch eine befähigte Person
- Elektroschaltpläne
- Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen entsprechend der DIN 14095
- Betriebsanweisungen u.a. für die In- und Außerbetriebnahme der Vergärung, Verhalten bei Gasaustritt, Einstellung der Luftzudosierung zur Gasentschwefelung, Wartung und Kontrollgänge
- R+I-Schema
- Rohrleitungsplan mit Darstellung der Kondensatsammelstellen
- Explosionsschutzdokument, Explosionsschutzplan, Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen in explosionsgefährdeten Bereichen

Der Sachverständige hat über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen einen zusammenfassenden Bericht anzufertigen. Es ist darzulegen, dass der Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage aus sicherheitstechnischen Gründen nichts entgegensteht und die vom Antragsteller beantragte Ausführung der Anlage entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik und den geltenden Regeln der Technik umgesetzt wurde. Mängel sind zu dokumentieren und zu bewerten.

Auf Abweichung von den vorgenannten Prüfgrundlagen und Einzelfallentscheidungen ist von dem Sachverständigen gesondert hinzuweisen. Er hat in diesen Fällen eine Bewertung vorzunehmen, ob die technische Sicherheit in vergleichbarer Art und Weise zum technischen Regelwerk sichergestellt ist. Dieses ist im Abnahmebericht zu dokumentieren.

Die Sachverständigenberichte sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

14. Anpassung von Betriebsunterlagen

Die Unterlagen wie Betriebsanleitung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch, Ex-Zonenplan, Ex-Schutzdokument, Feuerwehrplan, Rohrleitungsplan, Inspektions- und Wartungsplan sowie Alarm- und Gefahrenabwehrplan, usw. sind an die geänderte Anlage anzupassen.

Das Betriebstagebuch ist mind. 5 Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung aufzubewahren. Sämtliche Eintragungen und Prüfungen sind mit Datum und Unterschrift zu versehen. **Die Unterlagen sind am Betriebsstandort der Anlage aufzubewahren auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.**

Im Überwachungsraum der Anlage ist ein aktueller Lageplan in geeignetem Maßstab mit Darstellung der Ex-Zonen gut sichtbar aufzuhängen.

Anforderung an Anlagenteile/-komponenten:

15. Sicherheits- und Überwachungssystem

Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind in einem Sicherheits- und Überwachungssystem einzubinden. Störmeldungen und Alarmer müssen zentral, z.B. über ein Mobiltelefon erfasst werden. Durch Festlegen von Bereitschaftsdiensten ist sicherzustellen, dass sicherheitsrelevante Störungen rechtzeitig von **kompetentem** Personal bearbeitet werden, um die jeweils nötigen Maßnahmen sicher durchzuführen.

Das Entriegeln einer ausgelösten Sicherheitsfunktion von Sicherheitseinrichtungen innerhalb der Anlage (wie z.B. Füllstandsmesser, Gasalarm etc.) darf nur nach entsprechender Kontrolle durch eingewiesenes, geschultes Personal erfolgen.

16. BHKW

Der BHKW-Container ist zu erden. Die Schaltschränke sind mit einer Überspannungseinrichtung auszustatten (innerer Blitzschutz). Ein entsprechender Nachweis ist zur Abnahme vorzulegen.

Aufstellräume für Motoren sowie Gasverdichterräume müssen mind. mit einer Gaswarneinrichtung der Kategorie 3G ausgerüstet sein, die nach der Aktivierung das BHKW-Aggregat abschaltet. Die Zwangsbelüftung muss umgehend aktiviert werden und mit einer Mindestluftwechselrate von 35m³/h Luft pro 1kW elt. Leistung den Raum mit Frischluft spülen. Die Querschnittsöffnungen sind so zu dimensionieren, dass die Strömungsgeschwindigkeit im Zuluftquerschnitt max. 10m/sek. beträgt.

Rauchmelde- und Gaswarnanlage der BHKW-Anlage sind einsprechend den Herstellerangaben vor Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend zu warten.

17. Biogasfackel

Die Biogasleitung zur Fackel muss eine dem Stand der Technik entsprechende Gassicherheitsstrecke enthalten (u.a. Flammenrückschlagsicherung).

Auch ist durch Installation eines selbsttätig schließenden Ventils in der Gassicherheitsstrecke der Rückstrom von Luft in das Gassystem zu verhindern.

Der erforderliche Gasvordruck muss für den Betrieb der Biogasfackel sichergestellt sein.

Bei zu erwartender Freisetzung von Biogas muss die Fackel ihren Betrieb **automatisch**, z.B. **vor Ansprechen der Überdrucksicherung**, aufnehmen. Sie muss so dimensioniert sein, dass sie das gesamte bei Ausfall der Gasverwertung anstehende Biogas verbrennen kann.

Durch automatische Regel- und Überwachungseinrichtungen ist sicherzustellen, dass das der Fackel zugeführte Biogas auch im Falle eine Betriebsstörung gezündet und verbrannt wird. Bei Ausfall der Stromversorgung muss die Funktionsfähigkeit der Fackel über eine Notstromversorgung sichergestellt sein.

Die Fackel ist in das Not-Aus-Konzept der Biogasanlage einzubeziehen. Es muss gewährleistet sein, dass bei Teil-Not-Aus, z.B. des BHKW, die Funktion der Fackel, einschließlich zu deren Betrieb erforderlicher Überwachung, Stoff- und Energiezufuhr aufrechterhalten wird.

Die Fackel muss separat abgeschaltet werden können - auch bei Funktionsstörung der Fackel. In der Fackel muss eine Flammenüberwachungseinrichtung vorhanden sein, die die Gaszufuhr beim Erlöschen der Flamme über ein selbsttätig wirkendes Schnellschlussventil unterbindet.

Die Fackel ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten, regelmäßig auf Funktion zu testen

und auf Dichtigkeit zu prüfen. Wartung, Funktionskontrolle und Dichtigkeitsprüfung sind z.B. im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der Standort der Fackel darf sich nicht innerhalb der Schutzabstände gemäß den „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ befinden.

Die Fackel ist in das bestehende Sicherheits- und Überwachungssystem der Biogasanlage einzubinden.

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist an den geänderten Betrieb anzupassen.

18. Zentrales Not-Aus-System

Durch das zentrale Not-Aus-System sind folgende Abschaltkriterien zu gewährleisten:
Die beiden Schnellschlussventile in der Sicherheitsstrecke sind so anzusteuern, dass beim Anfahren die Gaszufuhr zu den Motoren nicht freigegeben bzw. während des Betriebes

- bei Drehzahlüberschreitung
- beim Unterschreiten des Mindestgasdruckes
- beim Überschreiten des Maximalgasdruckes
- beim Ansprechen des Temperaturbegrenzers im Kühlmittelkreislauf
- beim Betätigen der Not-Aus-Taster, die an der Motoranlage sowie außerhalb des BHKW-Raumes vorzusehen sind
- beim Ausfall der Steuerenergie
- beim Ansprechen der Gaswarn- und Brandmeldeanlage sowie der Temperaturüberwachung der Raumluft und
- bei Ausfall der Lüftungsanlage

unterbrochen wird.

Die gerätetechnische Umsetzung ist dabei entsprechend DIN EN 61508 vorzusehen. Dies gilt ebenso für alle übrigen sicherheitstechnisch relevanten PLT-Einrichtungen.

In der Anlagendokumentation ist die Steuerungslogik nachzuweisen (das Öffnen und Schließen der Schnellschlussarmaturen darf nur bei eingeschalteter Zündung und drehendem Motor erfolgen).

19. Gasverdichter

Der Biogasverdichter hat folgenden Mindestanforderungen zu genügen:

- explosionsdruckfeste Bauweise des Verdichters sowie explosionstechnische Entkopplung von den angeschlossenen Biogas führenden Rohrleitungen sowohl saug- als auch druckgasseitig durch zugelassene Deflagrationssicherungen
oder
- Auslegung des Verdichters für explosionsgefährdete Bereiche der Zone 1. Kennzeichnung nach ATEX mindestens Ex II (2) G oder Ex II (1) G (insbesondere für die innen liegenden, mit dem zu fördernden Medium in Kontakt gelangenden Baukomponenten)
oder
- Auslegung des Verdichters für explosionsgefährdete Bereiche der Zone 2 sofern durch andere technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Verdichter nicht mit einem explosionsfähigen Gas/Luftgemisch beaufschlagt wird.

20. Notstromversorgung/ -konzept

Im Falle eines Stromausfalles auf der Biogasanlage, z.B. Brandschaden, muss gewährleistet sein, dass keine gefährlichen Betriebszustände entstehen können. Im Notstromkonzept ist darzustellen, für welche sicherheitsrelevanten Anlagenteile u.a. Notfackel, Kompressoren, Stützluftgebläse, Sicherheit- und Überwachungssysteme sowie eventuell Rührwerke eine redundante Stromversorgung mit den entsprechenden Steckverbindungen und

Anschlusskabeln zur Verfügung gestellt werden muss. Das Notstromkonzept ist vom Sachverständigen zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Das für die Notstromversorgung vorgesehene System (z.B. Aggregat) ist **ausschließlich** für die Versorgung der Biogasanlage vorzuhalten.

E. Brandschutz

21. Der Aufstellungsraum des Blockheizkraftwerkes darf gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerungsverordnung vom 27. März 2008 nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren, für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen.
22. Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellungsraumes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit „Not-Ausschalter Blockheizkraftwerk“ gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen
23. Die Gaszufuhr zum Blockheizkraftwerk muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des Aufstellraumes absperrbar sein. Die Auf- und Zu- Position muss gekennzeichnet sein.
24. Der Aufstellraum für das Blockheizkraftwerk muss unverschießbare Zu- und Abluftöffnungen haben, die eine Querlüftung ermöglichen. Bei einer technischen Lüftung ist sicherzustellen, dass die Abluft aus dem Deckenbereich abgeführt wird. Bei natürlicher Lüftung muss die Zuluftöffnung im Bereich des Fußbodens, die Abluftöffnung in der gegenüber liegenden Wand im Bereich der Decke, angeordnet sein. Die Abluft des BHKW-Aufstellraumes muss direkt ins Freie abgeleitet werden. Der freie Mindestquerschnitt „A“ ist nach Abs.3.2.1.3 der Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln.
25. Bodenabläufe müssen Ölabscheider haben. Alternativ sind unter den Motoren Auffangwannen zur Aufnahme der jeweilig gesamten Motorölmenge vorzusehen.
26. Die Zufahrt zum Objekt darf durch Einfriedungen des Grundstücks oder durch Toranlagen nicht behindert werden. Sollte eine abschließbare Toranlage vorhanden sein, so ist durch geeignete Schließeinrichtungen der Feuerwehr ein jederzeitiger ungehinderter Zugang zu gewähren. Einzelheiten hierzu sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
27. Außen am Aufstellraum für das BHKW ist ein Handfeuerlöscher mit einem Löschmittelinhalt von 12 kg mit Schutzhaube gut sichtbar und griffbereit anzubringen und immer betriebsbereit zu halten. Die Auswahl des geeigneten Löschmittels und die damit verbundene Ermittlung des Gesamtvolumens der Löschmitteleinheiten (LE) ist jeweils nach den betrieblichen Gegebenheiten eigenverantwortlich vorzunehmen. Er ist alle 2 Jahre auf seine Funktionssicherheit hin durch Sachkundige zu überprüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung ist ein Nachweis zu führen (z.B. Prüfplakette auf dem Löscher).

F. Immissionsschutz

Mit Datum vom 20. Juni 2019 ist die 44. BImSchV in Kraft getreten. Sie gilt für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt und löst die Vorgaben der TA-Luft ab. Im Gegensatz zur TA-Luft gilt sie direkt, ohne Festlegung in einer Genehmigung oder Anordnung. Es ist die jeweils gültige Fassung anzuwenden. Für vorhandene Anlagen gelten Übergangsvorschriften. Zurzeit gilt unter anderem folgendes:

28. Die im Abgas des vorhandenen Gasmotors enthaltenen Emissionen dürfen gemäß der derzeit gültigen Fassung der 44. BImSchV folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

| | |
|---|----------------------|
| Kohlenmonoxid: | 1,0 g/m ³ |
| Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid): bis zum 31.12.2028 | 0,5 g/m ³ |

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Schwefeldioxiide | 0,31 g/m ³ |
| organische Stoffe Formaldehyd: | 30 mg/m ³ |

Die Emissionswerte unter a) und b) sind auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 v. H. zu beziehen.

29. Die im Abgas des neuen Gasmotors enthaltenen Emissionen dürfen gemäß der derzeit gültigen Fassung der 44. BImSchV folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

| | |
|---|-----------------------|
| Kohlenmonoxid: | 0,50 g/m ³ |
| Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid): bis zum 31.12.2022 | 0,50 g/m ³ |
| ab dem 01.01.2023 | 0,10 g/m ³ |

Schwefeldioxiide*
(angegeben als Schwefeldioxid) 0,09 g/m³
* Der Emissionsgrenzwert ist auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 5 % umzurechnen.

organische Stoffe Formaldehyd: 20 mg/m³

30. Bei allen Gasmotoren nach dem Magergasprinzip im Anwendungsbereich der VO sind die NO_x-Emissionen im Abgas jedes Motors mit geeigneten qualitativen Messreinrichtungen wie beispielsweise NO_x-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen (§ 24 Abs. 7 S. 2 der 44. BImSchV).

31. Nach § 27 der 44. BImSchV ist für die Emissionsmessung sowie für die wiederkehrenden Messungen vor Inbetriebnahme der Anlage ein Messplatz zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen einzurichten.

32. Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen ist nach § 31 der 44. BImSchV

- innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Anlage sowie anschließend
- für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Formaldehyd wiederkehrend nach Ablauf von 12 Monaten und
- für Schwefeldioxiide und Staub wiederkehrend alle 3 Jahre oder
- spätestens 4 Monate nach emissionsrelevanten Änderung

von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen.

Die Messberichte zu den Messungen sind bei mir in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

33. Die Inbetriebnahme des neuen Motors ist mir schriftlich anzuzeigen.

34. Das von mir genehmigte Bauvorhaben ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die nachfolgenden und für den Außenbereich geltenden Immissionsrichtwerte für Lärm in der Nachbarschaft – gemessen 0,50 m vor dem geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses – durch die Summe der auf den Immissionsort einwirkenden Lärmanteile, nicht überschritten werden:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) = 60 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) = 45 dB(A)

35. Die Abgase aus dem BHKW sind in mindestens 10 m Höhe über Grund abzuleiten.

36. Die Abgasschalldämpfer sind so auszulegen, dass keine tonhaltigen Geräuschemissionen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an der Kaminöffnung auftreten. Die Schalldämpfer dürfen den Abgasstrom nicht so verändern bzw. abkühlen, dass sich

die Ableitbedingungen grundlegend ändern. Die Geräusche dürfen keine hörbar hervortretenden Einzeltöne gemäß TA-Lärm aufweisen und dürfen keine tieffrequenten Geräuschmissionen in benachbarten Wohnhäusern verursachen.

37. Bei Beschwerden seitens der Nachbarschaft, sind zu Lasten des Antragstellers **Messungen** durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG hinsichtlich des Lärmes durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis unverzüglich vorzulegen.

G. Wasserwirtschaft / Abfall- und Bodenschutzrecht

38. Blockheizkraftwerk:

Das BHKW ist in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum aufzustellen. Das Fassungsvermögen des Auffangraumes muss so bemessen sein, dass die Gesamtmenge eventuell austretender wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Biodiesel, Getriebe- und Motorenöle, Kühlflüssigkeiten etc.) sicher aufgefangen werden kann.

Türen und Tore des BHKW-Gebäudes sind durch Schwellen, Innengefälle des Bodens o. ä. zu sichern. Der Boden und die Wände des Auffangraumes sind in diesem Fall flüssigkeitsdicht und gegen die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe medienbeständig herzustellen. Bei der Bauausführung des Auffangraumes sind die Vorgaben der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe - TRwS 786 (Ausführung von Dichtflächen) - zu berücksichtigen.

Bodendurchbrüche (z.B. für Kabeltrassen, o.ä.) im BHKW-Gebäude sind mittels Aufkantungen vom übrigen Fußbodenbereich abzutrennen und es sicherzustellen, dass über diese keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

Das neue Blockheizkraftwerk ist gemäß § 101 NWG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre von einem gemäß § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu prüfen. Der Prüfbericht ist bei der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

39. Lagerung/Umgang mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen:

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben entsprechend der Anlagenverordnung-VAwS zu erfolgen.

Auslaufende oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mittels Bindemittel aufzunehmen. Ausreichende Mengen an Bindemittel sind im Bereich des Betriebsgeländes vorzuhalten.

Ölverunreinigtes Bindemittel ist im Rahmen der abschließenden Reinigung aufzunehmen, in einem flüssigkeitsdichten Behälter aufzubewahren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Das Merkblatt zu „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 4 AwSV) ist gemäß § 44 (4) Satz 2 und 3 AwSV zu beachten und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Das Bedienungspersonal ist über dessen Inhalt zu unterrichten.

40. Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat - unbeschadet der Rechte Dritter - gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, NWG) zu erfolgen.

41. Hinweise

Der Betreiber ist verpflichtet Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der unteren Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), zu melden.

Den Beauftragten der unteren Wasserbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Der Betreiber hat die behördliche Überwachung zu dulden und deren Kosten zu tragen.

Es wird dringend dazu geraten, den AwSV-Sachverständigen bereits während der Bauphase frühzeitig hinzuzuziehen.

42. Abfall- und Bodenschutzrecht

Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese der Genehmigungsbehörde und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

H. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

43. Schutzabstände:

Zwischen Gasspeichern und nicht zur Biogasanlage gehörenden benachbarten Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden und Verkehrswegen sind horizontale Schutzabstände vorzusehen. Die Größe des Schutzabstandes beträgt mindestens 6 m (bis zu einer Gebäudehöhe von 7,5 m). Bei Gebäudehöhen größer 7,5 m (Gasspeicher oder nicht zur Biogasanlage gehörendes Gebäude) ist der Schutzabstand gemäß Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Ziffer 2.4.5 zu berechnen. Innerhalb der Biogasanlage sind zwischen Gasspeicher und Aufstellräumen für Verbrennungsmotoren Schutzabstände von mindestens 6 m vorzusehen. Die Schutzabstände können unter Beachtung der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Ziffer 2.4.5.2 reduziert werden.

44. Anforderungen an Gasfackeln aus Sicht des Arbeits- und Explosionsschutzes

Die Abgase der Gasfackel müssen über Dach oder über eine Abgasleitung, die mindestens 5 m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein muss und deren Mündung mindestens 3 m über Boden liegt, abgeführt werden.

Der Mindestabstand zum nächsten Gasspeicher darf 6 m nicht unterschreiten. Falls der Gasspeicher am höchsten Punkt mehr als 7,5 m über Boden ist, ist der erforderliche Schutzabstand nach der Formel $0,4 \times \text{Höhe} + 3 \text{ m}$ zu berechnen. Bei offener Flamme sind die Schutzabstände entsprechend zu vergrößern.

Heiße Teile müssen bis 2,5 m Höhe berührungssicher abgeschirmt sein. Die Gasfackel ist vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Die Gasfackel ist in das Notstromkonzept der Biogasanlage einzubeziehen. Eine sichere und frostfreie Kondensatabscheidung ist vorzusehen. Gasführende Armaturen und Leitungen müssen für Biogas geeignet sein. Eine geprüfte, durchbrandsichere Flammenrückschlagsicherung nach 94/9/EG (ATEX) und ein manueller Absperrhahn müssen in der Gasleitung vorhanden sein. Ein Verdichtergebläse ist notwendig, um den notwendigen Gasdruck konstant zu gewährleisten. Alternativ kann auf einen Gasverdichter verzichtet werden, wenn die Anforderungen durch andere technische Lösungen erfüllt werden und die sicherheitstechnische Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

Ein unkontrollierter Lufteintritt in das Gassystem ist zu verhindern (z.B. durch Unterdruckwächter). In der Fackel muss eine Flammenüberwachungseinrichtung vorhanden sein, die die Gaszufuhr beim Erlöschen der Flamme über ein selbsttätig wirkendes Schnellschlussventil unterbindet. Vor Inbetriebnahme der Gasfackel muss die elektrische Anlage auf Erdung, Potenzialausgleich und Einbau nach VDE geprüft werden. Ein Prüfprotokoll muss vorliegen. Gasführende Armaturen und Leitungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend auf Dichtigkeit zu prüfen. Hinweise hierzu in der Technischen Information 4. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Die Funktion der Gasfackel ist wiederkehrend zu überprüfen. Die Prüffristen hierzu hat der Betreiber unter Berücksichtigung von Herstellerangaben festzulegen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Hersteller / Inverkehrbringer müssen Einbau-/Verwendungshinweise mitliefern. Ein CE-Zeichen muss angebracht sein und eine Konformitätserklärung mitgeliefert werden. Bestimmungen der Hersteller und Inverkehrbringer sind zu beachten.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange bleiben hiervon unberührt und sind separat zu beachten.

45. Explosionsgefährdete Bereiche

Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Gemische nicht sicher verhindert werden, sind gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Zündung zu verhindern. Für die Festlegung von Maßnahmen und die Auswahl der Arbeitsmittel können explosionsgefährdete Bereiche in Zonen eingeteilt werden. Hierbei kann sich der Betreiber an der DGUV Regel 113-001 (bisher BGR 104) Ziffer 4.8 orientieren.

Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen.

46. BHKW-Aufstellungsraum

Gasführende Anlagenteile sind technisch dicht auszuführen. Die technische Dichtheit ist mit ausreichenden organisatorischen Maßnahmen und wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen zu gewährleisten. Der Aufstellungsraum ist mit einer geeigneten, ortsfesten Gaswarnanlage auf gefährliche explosionsfähige Atmosphäre zu überwachen. Bei 20 % UEG hat eine Alarmierung zu erfolgen und die Lüfterleistung ist zu maximieren. Bei 40 % UEG ist die Gaszufuhr automatisch abzuschalten (Hinweis: Die Gaszufuhr sollte automatisch außerhalb des Aufstellraumes abgeschaltet werden).

47. Gasregelstrecke

In der Gasleitung sind vor jedem Motorenaggregat 2 Absperrventile einzubauen, die bei Stillstand des Motors selbsttätig schließen. Die Dichtheit des Zwischenraums ist regelmäßig zu überprüfen. Sofern die Zuführungsleitung zum Motor auch bei stillstehendem Motor ständig mit Vordruck > 5 mbar betrieben wird, ist eine automatische Zwischenraumüberwachung erforderlich. Vor Gasverbrauchseinrichtungen müssen bauartzugelassene Flammendurchschlagsicherungen eingebaut werden.

48. Gasleitungen

Generell sind Rohrleitungen aus Stahlrohr zu verwenden. Kunststoffrohrleitungen können außerhalb von geschlossenen Räumen, wie Gebäuden, Gebäudeteilen oder Containern, bei Verlegung unter Erdgleiche generell und über Erdgleiche, als Anschlussleitung des Folienspeichers und als Anschlussleitung des Fermenters, verwendet werden. Kunststoffrohrleitungen sind vor mechanischen und thermischen Beschädigungen zu schützen. Handelsübliche PVC-KG Rohre sind nicht zulässig.

49. Fluchtwege

Die Flucht und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden.

50. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Zur elektrischen Installation enthalten die Antragsunterlagen keine Hinweise. Es ist jedoch erforderlich, dass für die Steckdosenstromkreise die Forderung aus der VSG 1.4 § 2 aufgenommen wird: Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.

51. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

52. Prüfbescheinigungen

Vor Inbetriebnahme der Erweiterung ist die Prüfbescheinigung über die Dichtheit der gasführenden Rohrleitungen sowie das Prüfprotokoll der elektrischen Anlage zu erbringen.

53. Hinweise

Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahmen sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.

Insbesondere wird hier auf die Einhaltung der „Sicherheitsregeln für landw. Biogasanlagen“ (Technische Information 4, Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Stand 12/2015) hingewiesen. Des Weiteren ist das Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (u.a. Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung) zu beachten. Je nach Betriebsweise sind weitere Verordnungen (Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung) zu berücksichtigen.

54. Baustellenverordnung

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

I. **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

Prüfungen zur Explosionssicherheit nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

55. Betreiber von Biogasanlagen sind verpflichtet, bei Erstinbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, Prüfungen nach § 15 (Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen) sowie nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 (Prüfung vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach Instandsetzung) der BetrSichV durchführen zu lassen. Dies kann durch eine „befähigte Person“ oder eine „zugelassene Überwachungsstelle“ (ZÜS) erfolgen.
56. Eine Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand muss nach § 16 sowie nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Zu beachten ist, dass die „zur Prüfung befähigte Person“ auch tatsächlich für alle zu prüfende Bereiche (Explosionsschutz, Elektrik etc.) eine entsprechende fachliche Eignung vorweist und so unterschreibt.
57. Das neue BHKW und die Notgasfackel sind entsprechend § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 4.1 vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit zu prüfen.
58. Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind entsprechend § 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 5.3 der BetrSichV wiederkehrend mindestens jährlich zu prüfen.
59. Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie sind mit ihren Verbindungseinrichtungen entsprechend § 16 BetrSichV in Verbindung Anhang 2, Abschnitt 3, Nummer 5.2 der BetrSichV wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
60. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind entsprechend § 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3, Kapitel 5.1 mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.
61. Enthalten die Prüfberichte zur Explosionssicherheit Hinweise auf Mängel, liegt deren Beseitigung in der Verantwortung des Betreibers. Die ggf. im Prüfbericht geforderten Nachprüfungen müssen vom Betreiber selbständig veranlasst werden.
62. Die Ergebnisberichte zu den Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, bevorzugt als PDF an: poststelle@gaa-

cux.niedersachsen.de zu übermitteln.

63. Sofern neue oder gebrauchte Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) angeschafft werden, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen. Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG (B).

V. Begründung

Am 29.06.2017 hat die Ebersdorfer Bio-Energie GmbH & Co. KG bei mir die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der oben genannten Anlage beantragt. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 27.02.2020 geändert.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) sowie Nummer 8.6.3.1, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchzuführen ist. Für die beantragte Änderung war ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG durchzuführen. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigefügt worden.

Das Genehmigungsverfahren hat auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Im vorliegenden Fall konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, da in Verbindung mit den bereits getroffenen und zusätzlich geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Ebersdorf
- Samtgemeinde Geestequelle
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

- Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
- Brandschutzprüfer
- Gesundheitsamt
- Kreisarchäologie
- Untere Denkmalschutzbehörde

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfungen des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden bzw. -dienststellen sowie die abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde haben ergeben, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des BlmSchG für die beantragte Änderung erfüllt sind. Die von Ihnen beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen. Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 BlmSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgeführte sicherheitstechnische Prüfung vor Inbetriebnahme dieser wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen, der gemäß § 29a BlmSchG hierfür bekannt gegeben wurde, stellt sicher, dass erforderliche Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig und damit als Schutzeinrichtungen wirksam sind. Um den Stand der Sicherheitstechnik auch zukünftig zu gewähren, wird eine Wiederholung dieser Prüfung in Abständen von drei Jahren für notwendig erachtet. Darin hat nunmehr auch ein Abgleich mit der Technischen Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120) zu erfolgen. Sie ist eine Erkenntnisquelle zum Stand der Sicherheitstechnik bei Biogasanlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, und somit auch bei Ihrem Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. Das heißt Abweichungen sind möglich, es ist dann zu bewerten / zu begründen, ob / dass ein Betriebsbereich auch mit den Abweichungen dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht. Dementsprechend ist die TRAS 120 umzusetzen und bei sicherheitstechnischen Prüfungen nach § 29a BlmSchG zu beachten. Abweichungen sind vom Sachverständigen zu bewerten und es ist festzulegen, welche (ggf. von der TRAS 120 abweichenden) Maßnahmen umzusetzen sind, damit der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten wird.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 8.4.2.1 und 1.2.2.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Die nach § 9 Abs. 3 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

VI. Hinweise

- Die bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtliche oder baurechtlichen Genehmigungen sowie nachträglich gem. §15 BlmSchG angezeigte und bestätigte Änderungen bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.
- Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BlmSchG den Betrieb der Anlage

bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.

- Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§ 11 Abs. 3 NBauO).

VII. Rechtsgrundlagen

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Ziffer 12 der EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) vom 23.07.2014 (in der zurzeit gültigen Fassung) eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Schröder)

Anhang I
zur Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 09.03.2020
Aktenzeichen: 63/21030-17, Ebersdorfer Bio-Energie GmbH & Co. KG
Seite 1 von 2

| Nr. | Inhalt | Datum / Version | Blatt |
|-------|--|--|-------|
| | Deckblatt | | 1 |
| | Inhaltsverzeichnis | | 5 |
| 1.1 | Antragsformular | 21.05.2017 (Seiten 2, 5 und 6: 20.02.2020) | 6 |
| | Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG | 27.03.2018 | 1 |
| | Nachweis der BImSchG-Grenzen | 27.02.2020 (Eingangsstempel) | 1 |
| 1.2 | Kurzbeschreibung | Seite 1 = 27.02.2020 (Eingangsstempel) übrige Seiten = 22.05.2017 | 3 |
| 2.1 | Topographische Karte 1:25000 | | 1 |
| 2.2 | Amtliche Karte 1:5000 | 30.03.2017 | 1 |
| 2.3 | Flurstücksnachweis | 31.03.2017 | 1 |
| | Liegenschaftskarte | | 1 |
| 2.4 | Lageplan | 27.02.2020 (Eingangsstempel) | 1 |
| 2.5 | Auszug aus dem Bebauungsplan | | 1 |
| 3.1 | Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren | 22.05.2017 | 14 |
| 3.2 | Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien | 22.05.2017 | 1 |
| 3.3 | Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht | 20.05.2017 | 2 |
| 3.4 | Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter | 22.05.2017 | 3 |
| 3.5 | Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen | Seite 1 = 20.02.2020 Seite 2 = 15.12.2017 | 2 |
| 3.5.1 | Datenblatt für das BHKW | 31.01.2017 | 7 |
| | Datenblatt Notgasfackel und sonstige Datenblätter | 17.10.2017 (Eingangsstempel) | 23 |
| 3.8.1 | Grußfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628 | 22.05.2017 | 1 |
| 4.1 | Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden | 22.05.2017 | 2 |
| 4.2 | Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüche | 21.05.2017 | 1 |
| 4.3 | Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen | 21.05.2017 | 1 |
| 4.5 | Betriebszustand und Schallemissionen | 22.05.2017 | 2 |
| 4.7 | Sonstige Emissionen | 22.05.2017 | 1 |
| 4.8 | Vorgesehene Maßnahmen zu Überwachung aller Emissionen | 22.05.2017 | 1 |
| 5.1 | Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Vermeidung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen | 22.05.2017 | 2 |
| 6.1 | Anwendbarkeit der Störfallverordnung | 22.05.2017 | 3 |

Anhang I
zur Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 09.03.2020
Aktenzeichen: 63/21030-17, Ebersdorfer Bio-Energie GmbH & Co. KG
Seite 2 von 2

| | | | |
|-------|---|---|--------|
| 6.2.1 | Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen | 22.05.2017 | 1 |
| 6.4 | Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen | 22.05.2017 | 3 |
| 7.1 | Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz | 22.05.2017 | 1 |
| 7.2 | Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen | 22.05.2017 | 1 |
| 7.3 | Explosionsschutz | 22.05.2017 | 3 |
| 8.1 | Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung | 22.05.2017 | 1 |
| 9.1 | Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen | 22.05.2017 | 1 |
| 9.2 | Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser | 21.05.2017 | 1 |
| 9.5 | Sonstiges: Energiebilanz / Angaben zu eingesetzten Stoffen | 27.02.2020 (Eingangsstempel) | 3 |
| 10.12 | Niederschlagsentwässerung | 21.05.2017 | 1 |
| | Anmerkung Entwässerung | 22.05.2017 | 1 |
| 11.1 | Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird | 21.05.2017 | 1 |
| 11.5 | Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) | 21.05.2017 | 1 |
| 12 | Bauantragsformular | 27.02.2020 (Eingangsstempel) | 5 |
| 12.3 | Bauzeichnungen (Grundriss, Schnitt, Ansichten) - Blockheizkraftwerk einschließlich Gebäude - Notgasfackel | 04.05.2017 17.10.2017 (Eingangsstempel) | 1 2 |
| 12.4 | Baubeschreibungen | 22.05.2017 und 29.09.2017 | 2 |
| | Betriebsbeschreibung | 20.02.2020 | 1 |
| | Angabe der Gebäudeklasse | 22.05.2017 | 1 |
| 12.5 | Berechnungen | 22.05.2017 | 1 |
| 12.6 | Brandschutz | 22.05.2017 | 3 |
| | Anmerkung zum Standsicherheitsnachweis | 22.05.2017 | 1 |
| 13.1 | Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz | 21.05.2017 | 3 |
| | Anmerkung Ausgleich in Natur und Landschaft | 22.05.2017 | 1 |
| 14.1 | Klärung des UVP-Erfordernisses | 21.05.2017 | 1 |